Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 660
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 16. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2013) und **Antwort**

Die Anwältin mit Kopftuch im Berliner Gerichtssaal

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass es in Berliner Gerichtssälen zu Zurückweisungen von Anwältinnen mit Kopftuch kam? Seit wann besteht die Kenntnis?

Zu 1.: Dem Senat sind vier Fälle bekannt, in denen es in der beschriebenen Konstellation zu einem Konflikt gekommen ist. Vom ersten Fall erhielt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung Kenntnis im Februar 2011, vom zweiten Fall im Oktober 2012, vom dritten Fall und vierten Fall im April 2013.

2. In wie vielen Fällen kam es zu solchen Zurückweisungen?

Zu 2.: Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Richter sind betroffen?

Zu 3.: Es sind insgesamt vier Richterinnen und Richter betroffen.

4. Wie beurteilt der Senat solche Zurückweisungen rechtlich und politisch?

Zu 4.: In den angefragten Fällen ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass es sich um Entscheidungen handelt, die der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen. Um schon jeden Anschein eines Eingriffs in die durch die Verfassung gewährleistete Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu vermeiden, sieht der Senat davon ab, die in Rede stehenden richterlichen Entscheidungen zu kommentieren.

5. Wurde erwogen, dienstrechtlich auf die RichterInnen einzuwirken? Weshalb nicht?

Zu 5.: Die Frage lässt sich nur unter Verwertung von Daten aus den Personalakten der betroffenen Richterinnen und Richter beantworten. Denn zu den Personalaktendaten gehören gemäß § 71 Deutsches Richtergesetz i. V. m. § 50 des Beamtenstatusgesetzes alle Unterlagen, die die Richterin oder den Richter betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Ob erwogen wurde, dienstrechtlich auf die betroffenen Richterinnen und Richter einzuwirken, ist ein unmittelbar dem Dienstverhältnis der Richterin oder dem Richter zuzuordnendes Personalaktendatum. Dementsprechend kann die erbetene Antwort nicht ohne eine Offenbarung von Personalaktendaten erfolgen, sofern sich die Frage auf eine bestimmte Richterin oder einen bestimmten Richter bezieht.

So liegt der Fall aber hier. Die Frage ist auf die Erteilung einer Auskunft aus den Personalakten der Richterinnen und Richter gerichtet, die die bei Antwort 1 genannten Entscheidungen getroffen haben. Dem Senat ist deshalb nach § 10 Berliner Richtergesetz i. V. m. § 88 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) die Antwort auf die Frage verwehrt. Nach dieser Vorschrift dürfen Auskünfte aus der Personalakte einer Richterin oder eines Richters an Dritte nur mit Einwilligung der Richterin oder des Richters erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Die betroffenen Richterinnen und Richter haben ihre Einwilligung auf Nachfrage nicht erteilt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Die Bestimmung des § 88 Abs. 2 LBG wird auch nicht durch die Vorschrift des Artikels 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin verdrängt, der lediglich für die Einsichtnahme in Akten gilt. Im Übrigen müsste auch die danach vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten der betroffenen Richterinnen und Richter ausfallen, weil der Landesgesetzgeber mit § 88 Abs. 2 Satz 1 LBG zum Ausdruck gebracht hat, dass

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

dem Geheimhaltungsinteresse der Bediensteten hinsichtlich der sie betreffenden Personalaktendaten ein besonders hohes Gewicht beizumessen ist.

6. Was rät der Senat Anwältinnen, die wegen ihres Kopftuchs zurück gewiesen werden?

Zu 6.: Der Senat erteilt grundsätzlich keine Rechtsberatung.

7. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es zu Zurückweisungen von anderen Verfahrensbeteiligten mit Kopftuch (z.B. Zeuginnen, Schöffinnen) in Berliner Gerichten kam?

Zu 7.: Dem Senat ist nur ein Fall bekannt: In einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten trug eine in der Hauptverhandlung anwesende und an der Urteilsfindung beteiligte Schöffin ein sogenanntes Hidschab-Kopftuch. Die Staatsanwaltschaft Berlin legte gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten Sprungrevision ein und rügte u. a. die Verletzung formellen Rechts nach § 338 Nr. 1 Strafprozessordnung. Das Kammergericht verwarf mit Urteil vom 9. Oktober 2012 – (3) 121 Ss 166/12 (120/12), veröffentlicht in NStZ-RR (Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungs-Report) 2013, 156 f. – die Revision. Es sah in dem Tragen des Kopftuches keinen Umstand, der die Unfähigkeit der Schöffin begründete, das Schöffenamt zu bekleiden.

8. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es zu Zurückweisungen von AnwältInnen wegen des Tragens anderer religiöser Symbole (z.B. Kipa, Turban oder Kreuz) kam?

Zu 8.: Nein.

Berlin, den 04. Oktober 2013

In Vertretung

Thomas Heilmann
Senatsverwaltung für Justiz
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Okt. 2013)